

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 82

Inhalt: Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braunköhlen. S. 374. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. S. 375.

(Nr. 5827) Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Braunköhlen. Vom 26. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Die Vorschrift im § 6 Abs. 7 Satz 2 des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 findet bis auf weiteres keine Anwendung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Reichskanzler

In Vertretung  
Graf von Roederer

(Nr. 5828) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

Auf Grund des Artikel II der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) wird die neue Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich